

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser/Bernhard Hess): Vorplatz Reithalle: akzeptiert der Gemeinderat die Forderung, dass politisch missliebigen Personen sich auch auf dem öffentlich frei zugänglichen Orten, vertrieben werden?

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Akzeptiert der Gemeinderat, dass Aktivisten politisch missliebige Personen und Journalisten, die z.B. dort ein Interview selbst auf öffentlich frei zugänglichen Arealen auf der Schützenmatte weggewissen werden dürfen? Wenn ja, warum? Ist diese rechtlich zulässig oder wären diese Handlungen nicht als Nötigung zu betrachten? Was ist die gesetzliche Grundlage dafür?
2. Wenn nein, warum nicht? Was für Konsequenzen ergreift der Gemeinderat, dass die Aktivisten aufhören, der Schützenmatte ihre Regime aufzwingen und politisch missliebige und Journalisten wegweisen?
3. Wird der Stadtpräsident diese im Rahmen der Stadtgespräche thematisieren und die Öffentlichkeit über das Ergebnis orientieren? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Begründung

SRF Schweiz aktuell wollte am 6.5.2024 mit dem Erstunterzeichnenden ein Interview beim Viadukt in der Nähe der Reithalle drehen. Aktivisten, die aus der Reithalle kamen, gaben klar zu verstehen, dass dies nicht erlaubt werde. Der Orte werde für politische Darstellung missbraucht. Die Gruppe begab sich zu einem farbigen Container unweit davor. Auch hier kamen Aktivisten und verlangten, dass ein anderer Ort aufgesucht werde. <https://www.srf.ch/news/schweiz/ausschreitungen-in-bern-das-war-eine-art-organisierter-angriff-aus-der-reitschule>

Bern, 16. Mai 2024

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser, Bernhard Hess

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der öffentliche Raum steht allen Menschen – unabhängig von deren Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung – gleichermassen zur Verfügung. Insofern hat der Gemeinderat kein Verständnis, wenn Menschen der Aufenthalt auf der Schützenmatte (oder einem beliebigen anderen öffentlichen Raum) durch private Dritte verunmöglicht wird. Eine rechtliche Grundlage für ein solches Verhalten gibt es nicht. Eine strafrechtliche Beurteilung der geschilderten Vorkommnisse liegt nicht in der Kompetenz des Gemeinderats.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat hat kein Verständnis dafür, dass der Fragesteller offenbar daran gehindert wurde, auf einem öffentlichen Platz der Stadt Bern ein Interview zu geben. Allerdings sind dem Gemeinderat die Personen nicht bekannt, die entsprechend interveniert haben. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass es sich dabei um Vertreterinnen und Vertreter der Reitschule gehandelt hat. Insofern erübrigt sich die Frage nach dem Ergreifen von Konsequenzen.

Zu Frage 3:

Die Schützenmatte ist kein Zuständigkeitsbereich der Reitschule. Gleichwohl hat die städtische Delegation die geschilderten Vorkommnisse im Stadtgespräch vom Juni 2024 angesprochen und festgestellt, dass die Delegation der Reitschule die Haltung und Sichtweise der Stadt Bern bezüglich der Zugänglichkeit des öffentlichen Raums teilt.

Bern, 12. Juni 2024

Der Gemeinderat